

DER VORSITZENDE DER  
STUDIENKOMMISSION FÜR PÄDAGOGIK  
AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG

Univ.-Doz. Dr. Josef SCHERMAIER

Franziskanergasse 1/III  
5020 Salzburg

8. Feber 1990

An das

Bundeskanzleramt  
Sektion VI - Volksgesundheit  
z.Hd.Herrn Dr. Michael KIEREIN

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	4 - G. 9. P.
Datum:	- 9. FEB. 1990
Verteilt	Dr. E. P. Rosenberger

*J. Schermaier*

Betrifft: Psychotherapiegesetz

In der Studienkommissions-Sitzung am 2. Feb. wurde nach eingehenden Beratungen der einstimmige Beschluß gefaßt, sich der von mir mit Schreiben vom 18. Jänner verfaßten ersten Stellungnahme zum Entwurf eines Psychotherapiegesetzes voll inhaltlich anzuschließen.

Demnach wird der Gesetzes-Entwurf in der vorliegenden Fassung von der Studienkommission grundsätzlich begrüßt und es als besonders erwähnenswert erachtet, daß

- a) die Ausübung von Psychotherapie nicht auf einen bestimmten Eingangsberuf (Ärzte) beschränkt wird,
- b) damit Voraussetzungen geschaffen werden, die geeignet sind, die überaus dringende psychosoziale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mittelfristig zu garantieren,
- c) mit dem Gesetz eine klare Regelung der Psychotherapie-Ausbildung vorgenommen wird, die eine qualitativ hochstehende den wissenschaftlichen und praktischen Erfordernissen entsprechende Ausbildung sichern soll,

- 2 -

d) die selbständige Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes Personen vorbehalten bleibt, die eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ausbildung nachweisen können (Schutz vor Scharlatanerie, siehe dazu: Berufsbezeichnung, Pschotherapeutenliste):

Positiv vermerkt sei auch, daß der § 4 vorsieht, das psychotherapeutische Propädeutikum, ausgenommen das gemäß § 3 Abs.2 Z.2 vorgeschriebene Praktikum, zur Gänze oder Teile davon, an Universitätsinstituten absolviert werden kann. Auch schließen wir uns der Auffassung an, daß Psychotherapie eine eigenständige historisch gewachsene wissenschaftliche Disziplin ist, die nicht auf einen medizinischen Krankheitsbegriff hin reduziert werden darf. (Siehe dazu die Erläuterungen, S.16 f.) Die wechselseitige Konsultationspflicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung.

Wir stimmen dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf vollinhaltlich zu und hoffen, daß er bald Gesetzeskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen



(Univ.-Doz.Dr. J.SCHERMAIER,  
Vorsitzender d.Studienkommission f.Päd.)

Ergeht ferner an das  
Präsidium des Nationalrates  
der Republik Österreich  
Parlament

1010 W i e n in 25-facher Ausfertigung